

# Außenwirtschaftsbeziehungen

Wolfgang Weiß<sup>1</sup>

Die öffentliche Wahrnehmung der Außenwirtschaftspolitik der EU war 2013 und 2014 wesentlich bestimmt durch die öffentliche Aufmerksamkeit für die transatlantischen Verhandlungen zu einem Handels- und Investitionsabkommen (Transatlantic Trade and Investment Partnership, TTIP) mit den USA, in deren Schatten aber zahlreiche weitere Abkommen vorangetrieben wurden. Die Kommission führt diese Verhandlungen über Freihandelsabkommen in Umsetzung ihres Global Europe Programms und ihrer zugehörigen Handelsstrategie aus 2010.<sup>2</sup> Ihre handelspolitischen Zielsetzungen verfolgt die Kommission dabei auf verschiedenen Ebenen, nicht nur durch die Aushandlung von Abkommen, sondern auch durch Handelsdiplomatie, die die Handelshemmnisse der Partner anspricht.

Die EU war auch wieder aktiver Partner in der WTO und insbesondere in deren Doha-Runde, deren Abschluss mit einem auf der Bali-Ministerkonferenz im Dezember 2013 erreichten politischen Paket eingeleitet werden sollte. Da die Umsetzung des Pakets bis zu der zum Ende Juli 2014 gesetzten Deadline nicht erreicht werden konnte, steht ein Erfolg der Doha-Runde wieder vor großen Unsicherheiten. Neben weiteren Legislativakten meldete sich auch die europäische Gerichtsbarkeit zu Wort und trug zur weiteren Klärung der genauen Reichweite der Kompetenz der EU für die Gemeinsame Handelspolitik bei.

## Rechtsprechung zum EU-Kompetenzumfang

Am 18. Juli 2013 entschied der EuGH in der Rechtssache C-414/11, in der es um die Reichweite der alleinigen EU-Zuständigkeit für den Schutz geistiger Eigentumsrechte ging. Dem Urteil lässt sich entnehmen, dass das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum (TRIPS) zumindest insoweit, als es Normen zur Liberalisierung des internationalen Handelsverkehrs enthält, die nicht mit der Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Union im Zusammenhang stehen, vollständig von der alleinigen EU-Kompetenz erfasst ist. Ausdrücklich hat er dies bezüglich Art. 27 über die Patentierbarkeit klargestellt<sup>3</sup> und damit eine weitreichende EU-Kompetenz auch in diesem Bereich verdeutlicht. Der Generalanwalt hatte demgegenüber in seinem Schlussantrag eine einschränkende These vertreten, die nach wie vor etliche Regeln des TRIPS-Abkommens der nationalen Zuständigkeit zuweisen würde.

Wenige Monate später entschied der EuGH in der Rechtssache C-137/12 über die Frage, ob die EU ein völkerrechtliches Abkommen über den Schutz der Erbringer audiovisueller Dienstleistungen und Informationsdienstleistungen im Rahmen ihrer Gemeinsamen Handelspolitik allein abschließen darf oder ob ihre Zuständigkeit aus der Binnenmarktharmonisierung gemäß Art. 114 iVm 216 AEUV einschlägig ist. Der EuGH hat sich hier der Generalwältin angeschlossen und entschieden, dass die alleinige EU-Kompetenz zur Gemeinsamen Handelspolitik nach Art. 207 AEUV auch dann eingreift, wenn das Abkommen zu einer Harmonisierung interner Vorschriften führt. Das in Rede stehende Abkommen bezieht sich spezifisch auf

---

1 Meinem Mitarbeiter Tiemo Wölken danke ich für vorbereitende Recherchen.

2 Dazu Weiß, Außenwirtschaftsbeziehungen, in Jahrbuch der Europäischen Integration 2012, S. 283f., 287f.

3 EuGH, Rs. C-414/11, Rn. 58ff. – Daiichi Sankyo und Sanofi-Aventis gegen DEMO.

den internationalen Handel mit den genannten Diensten und ist daher allein der gemeinsamen Handelspolitik zuzuordnen. Zwar sollte auch das Funktionieren des Binnenmarkts verbessert werden, doch wurde dieser Zweck gegenüber dem Hauptzweck als untergeordnet bewertet.<sup>4</sup>

### Legislative Entwicklungen

Die seit längerem von der Kommission verfolgte Reform des Handelsschutzes wurde weitergeführt und zum Teil abgeschlossen. Die von der Kommission angestrebte allgemeine Verordnung über Regeln für unionale handelspolitische Reaktionsmaßnahmen gegen Handelsbeschränkungen durch Dritte wurde im Mai 2014 erlassen.<sup>5</sup> Die Regeln geben der EU die Möglichkeit, in Wahrnehmung der in den Abkommen verankerten Rechte der EU aus bi- oder multilateralen Streitbeilegungsregeln, aus Schutzklauseln und Ähnlichem, Zugeständnisse oder andere Verpflichtungen aus internationalen Handelsabkommen auszusetzen oder zurückzunehmen, um Handelspartner wieder zur Regeleinhaltung zu bewegen oder wieder ein Gleichgewicht der wechselseitigen Verpflichtungen herzustellen. Der Eigenwert dieser Verordnung liegt in der Verbesserung der Effizienz des EU-Handelsschutzes durch raschere und wirksamere Maßnahmen, da bislang der Rat gemäß Art. 13 Abs. 3 der Handelshemmnisverordnung 3286/94 zur Entscheidung berufen war; nunmehr trifft die Kommission die Maßnahmen als Durchführungsmaßnahmen im Sinne von Art. 291 AEUV selbst.

In diesem Kontext verfolgt die Kommission nun eine zusammenfassende Neukodifizierung der bisherigen Handelshemmnisverordnung 3286/94.<sup>6</sup>

Die Reform der handelspolitischen Schutzinstrumente, insbesondere der Antidumpingverordnung konnte nicht abgeschlossen werden; sie bleibt weiter auf der Agenda.<sup>7</sup> Zwar hatte das Europäische Parlament die Neuordnung des Antidumpingrechts im April 2014 beschlossen, doch kam es im Rat zu keiner Einigung.<sup>8</sup> Die Vorschläge der Kommission zielen auf verbesserte Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen. Künftig soll stärker darauf geachtet werden, dass die Verhängung von Sanktionen mit dem europäischen Interesse in Einklang steht angesichts internationaler, global verteilter Wertschöpfungsketten. Im Interesse der Verschärfung von Sanktionen soll die EU künftig von ihrer „lesser duty“-Regel absehen (wobei das Europäische Parlament auf eine Fortführung zugunsten von Entwicklungsländern besteht). Das Parlament ist auch für eine weitere Verkürzung der Verfahrensdauern. Die Kommission will die Zusammenarbeit mit Unternehmen und Handelsverbänden intensivieren und künftig in der Lage sein, von Amts wegen Verfahren einzuleiten.

Der von der Kommission im Interesse eines wechselseitigen Zugangs zu den Beschaffungsmärkten vorgelegte Entwurf für eine Verordnung über den Zugang zum Vergabemarkt in der EU<sup>9</sup> liegt noch beim Handelsausschuss des Europäischen Parlaments, das in erster Lesung zahlreiche Abänderungen eingebracht hat. Die Kommission verfolgt mit dem Vorschlag das Anliegen, die Position der EU in den Verhandlungen mit Drittstaaten über den Zugang von Anbietern aus der EU zu deren Beschaffungsmärkten zu stärken und umgekehrt die Rechtssituation von Bieter aus Drittstaaten bei Geboten in der EU zu klären.

---

4 EuGH, Rs. C-137/12, Urteil vom 22.10.2013, Rn. 65ff. – Kommission gegen Rat.

5 VO 654/2014 des Parlaments und des Rates über die Ausübung der Rechte der Union in Bezug auf die Anwendung und Durchsetzung internationaler Handelsregeln, ABl. 2014 L 189/50. Vgl. KOM(2012) 773 endg.

6 Vgl. den Verordnungsvorschlag für eine Verordnung zur Festlegung der Verfahren der Union im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Union nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln, KOM(2014) 341 final.

7 Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung 1225/2009, KOM(2013) 192 endg.

8 Bulletin Quotidien Europe No 11063 vom 18.4.2014, S. 10.

9 Verordnungsvorschlag der Kommission über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum EU-Binnenmarkt für das öffentliche Beschaffungswesen, KOM(2012) 124 final.

## Die EU in der WTO

Die EU hatte sich intensiv bemüht, die WTO-Doha-Runde einem positiven Abschluss zuzuführen und den Weg für einen Kompromiss auf der 9. WTO-Ministerkonferenz im Dezember 2013 auf Bali zu bereiten. Auf Bali gelang es dann auch, eine grundsätzliche politische Einigung in einigen Bereichen der an sich viel umfassenderen Doha-Agenda zu erzielen, vor allem im Bereich Handelserleichterungen durch eine Vereinfachung von Zollverfahren (trade facilitation), Sonderregeln zugunsten von Entwicklungsländern, insbesondere der am wenigsten entwickelten und für einen Abbau von Handelshemmnissen im Agrarsektor, insbesondere im Hinblick auf Exportsubventionen, Sicherung der Lebensmittellieferung und Verwaltung von Zolltarifquoten. Allerdings scheiterte dann die bis Ende Juli 2014 vorgesehene Umsetzung in einen konkreten Abkommenstext im Bereich der Handelserleichterungen. Gemäß der Bali-Ministererklärung<sup>10</sup> sollte binnen eines Jahres ein weiteres Arbeitsprogramm für die verbliebenen Doha-Themen vorgelegt werden. Ob es nun dazu kommt, dass die Doha-Runde weitergeführt wird, bleibt abzuwarten.

Die EU ist weiterhin Teil der Verhandlungen über ein neues internationales Dienstleistungsabkommen (Trade in Services Agreement, TiSA), die seit April 2013 außerhalb der WTO zwischen nunmehr 23 WTO-Mitgliedern stattfinden. Die EU will eventuelle Ergebnisse später in den WTO-Rahmen einbeziehen und achtet daher auf Vereinbarkeit mit dem Allgemeinen Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS). Auf diese Weise sollen der Doha-Runde neue Impulse gegeben werden. China und Uruguay haben ihr Interesse an einer Mitwirkung bekundet. Im Interesse größerer Transparenz hat die Kommission nunmehr ihre Positionspapiere und erste Angebote veröffentlicht.<sup>11</sup>

Die Verhandlungen über eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens über den Handel mit Waren der Informationstechnologie (Information Technology Agreement, ITA) wurden im November 2013 ausgesetzt. Neue Verhandlungen wurden im Juli 2014 aufgenommen zwischen der EU und 13 weiteren WTO-Mitgliedern für ein plurilaterales Abkommen über eine Liberalisierung des Handels mit umweltfreundlichen Produkten.<sup>12</sup>

Das von der EU ratifizierte neue plurilaterale WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement, GPA) ist mittlerweile am 6.4.2014 in Kraft getreten.

Auch 2013 und 2014 nahm die EU eine bedeutsame Rolle in der WTO-Streitbeilegung ein. Nach längerer Zeit ergingen wieder Streitbeilegungsentscheidungen gegen die EU infolge der Beschwerden von Norwegen und Kanada wegen der EU-Einfuhrsperrern gegen Seehundprodukte (DS399, 400, 401). Nachdem das Panel die Maßnahmen der EU zwar im Grundsatz für rechtfertigbar hielt, aber konkret wegen einer diskriminierenden Anwendung für WTO-widrig erachtet hatte, bestätigte der Appellate Body eine Verletzung des Meistbegünstigungsgrundsatzes in Art. I GATT und sah ebenso eine Verletzung der Gleichbehandlungsanforderungen aus Art. XX GATT. Die EU muss ihre Maßnahme damit nachbessern.

Neue Beschwerden gegen die EU betreffen ein Verfahren, das auf einen Antrag der Färöer Inseln zurückgeht; hier ist bereits ein Panel tätig (DS469). Ferner laufen auf Antrag Russlands Konsultationen mit der EU wegen Dumpingmaßnahmen (DS474) und wegen des dritten EU-Energiepakets (DS476). Auf Veranlassung Chinas wurde ein Compliance-

10 WT/MIN(13)/DEC, Tz. 1.11.

11 <http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=1133>.

12 Siehe Bericht der Kommission über Handels- und Investitionshindernisse 2014, KOM(2014) 153 final, S. 2f. Dazu auch <http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=1118>.

Panel eingesetzt, das die Maßnahmen der EU zur Umsetzung eines früheren WTO-Streitbeilegungsberichts untersuchen wird (DS397). Im Jahr 2011 war eine Verletzung des WTO-Rechts durch EU-Antidumpingzölle gegen chinesische Stahlprodukte festgestellt worden. Der Compliance Panel Bericht soll im Mai 2015 vorliegen.

Als Beschwerdeführerin hatte die EU Erfolge in dem von ihr eingeleiteten Verfahren gegen China wegen Beschränkungen für Seltene Erden (DS432), wo das Panel im März 2014 eine Verletzung von WTO-Regeln durch China festgestellt hat; die Berufung ist derzeit anhängig. In der Beschwerde der EU gegen Argentinien (DS438) wegen argentinischer Handelsbeschränkungen in der Gestalt umfangreicher neuer Einfuhrdeklarationen und -lizenzen hat das Panel im August 2014 eine Verletzung von Marktzugangsregeln und Diskriminierungsverboten erkannt. Neue WTO-Verfahren hat die Kommission initiiert gegen Brasilien wegen steuerlicher Vorteilen, die anderen Handelspartnern im Automobilsektor und bei der Elektroindustrie gewährt werden (DS472), und gegen Russland wegen Einfuhrschränken gegen Schweine und aus Schweinefleisch hergestellter Produkte (DS475); Konsultationen laufen, und Russland versucht die Einsetzung eines Panels zu behindern.

Im Streit um Flugzeugsubventionierung zwischen EU und USA laufen die wechselseitigen Streitigkeiten wegen ihrer Beihilfen an Airbus bzw. Boeing (DS316, DS 353) weiter, und zwar in Gestalt von Streitbeilegungsverfahren über die ordnungsgemäße Befolgung der bereits vorliegenden einschlägigen Streitbeilegungsberichte (Compliance Panel Verfahren). In der Beschwerde der USA gegen die EU (DS316) will das Panel bis Ende 2014 seinen Bericht vorlegen, in dem Verfahren der EU gegen die USA sogar erst frühestens Mitte 2015.

Im Juni 2014 wurde ein Panel eingerichtet im Streit Argentiniens mit der EU wegen Antidumpingzöllen der EU zur Abwehr von Biodieseleinfuhren (DS473). Die EU hat auch gegen Biodieseleinfuhren aus Indien Antidumpingzölle verhängt. Konsultationen laufen (DS480).

In der Auseinandersetzung zwischen der EU und Russland wegen Antidumpingmaßnahmen gegen Autos aus Deutschland und Italien, die von der Eurasischen Wirtschaftskommission verhängt wurden, wurden Konsultationen aufgenommen (DS479), und in Bezug auf die von der EU gerügten russischen Recyclingabgaben auf Autos aus der EU (DS462) wurde ein Panel tätig. Ebenso laufen Konsultationen zwischen EU und Indonesien infolge der indonesischen Aussetzung von WTO-Zugeständnissen gegenüber der EU (DS481).

Im Verfahren gegen China (DS460) befasst sich seit Ende 2013 ein Panel mit den Antidumpingzöllen gegen EU-Stahlrohre.

Der Überblick zeigt, dass nach dem abgewendeten Handelskrieg mit China nun die Handelsbeziehungen zwischen der EU und Russland zum Gegenstand vielfältiger WTO-Streitverfahren geworden sind, nicht zuletzt wohl als Nebenkriegsschauplatz zu der Auseinandersetzung der EU mit Russland in der anhaltenden Ukraine- und Krimkrise.

Der vor einem Jahr noch drohende Handelskrieg mit China, der sich insbesondere an dem EU-Vorwurf gedumpter oder subventionierter Solarmodule zu entzünden drohte, konnte durch Preiszugeständnisse der chinesischen Hersteller abgewendet werden.<sup>13</sup> Indessen hat der Rat auf Vorschlag der Kommission festgelegt, dass chinesische Solarpanelhersteller, die sich nicht auf die Preiszugeständnisse einlassen wollten, ab dem 6.12.2013 für 2 Jahre mit definitiven Antidumpingzöllen belastet werden.

---

13 Beschluss 2013/423 der Kommission zur Annahme eines Verpflichtungsangebots im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Fotovoltaik-Modulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen und Wafer) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China, ABl. 2013 L 209/26.

## **Verhandlungen zu Präferenzabkommen**

Die vielen, parallel geführten Verhandlungen der EU mit anderen Nationen über die Freihandelsabkommen wurden mit großer Dynamik weitergeführt. Etliche Verhandlungen wurden fortgesetzt, manche konnten erfolgreich zum Abschluss gebracht werden, wie die Abkommen über eine vertiefte und umfassende Freihandelszone<sup>14</sup> mit Moldawien, Armenien, Georgien oder das Abkommen mit Singapur. Manche Verhandlungen wurden auch ganz neu aufgenommen, wie die Verhandlungen mit Marokko, Japan und Thailand seit März 2013 oder den USA seit Juli 2013 zur Errichtung einer transatlantischen Freihandelszone.

TTIP zielt auf umfassende Regelungen für den transatlantischen Handel, den Investitionsschutz und die Zusammenarbeit in der Regulierung von Produktstandards ab. Zölle sollen abgeschafft, nichttarifäre Hemmnisse abgebaut und gemeinsame Regeln für die Sicherheit des Handels und den Rohstoffzugang erarbeitet werden. Jüngst waren spezifische Fragestellungen zu Finanz- und Telekommunikationsdienstleistungen und anderen grenzüberschreitend interessanten Dienstleistungen, das Beschaffungswesen und die Sonderstellung öffentlicher Dienstleistungen Thema der Verhandlungen. Trotz des fortdauernden Konflikts über die Überwachungsmaßnahmen der NSA in Europa sind die Verhandlungen trotz anderslautender Forderungen nicht unterbrochen, sondern mit erheblichem Elan weitergeführt worden.

Die EU bemüht sich, den Bedenken der Öffentlichkeit über die Verwässerung europäischer Produktsicherheitsstandards und die Einschränkung demokratisch legitimierter Rechtsetzung infolge der Möglichkeiten zu einem Investor-Staat-Schiedsverfahren vor einem nichtstaatlichen Schiedsgericht entgegenzutreten. Die Kommission gab daher Einblick in ihr Verhandlungsmandat und bemüht sich um größere Transparenz in den Verhandlungen. Besonders weitgehend verfuhr sie im Hinblick auf die Abkommensinhalte über die Investor-Staat-Streitbeilegung. Sie machte einen ersten Textentwurf zum Gegenstand einer öffentlichen Konsultation, bis zu deren abschließender Auswertung bis November 2014 zu diesem Bereich nicht weiterverhandelt wird. Der kritische audiovisuelle Sektor, bei dem es um den Schutz der kulturellen Vielfalt geht, ist ohnehin bereits aus den Verhandlungen ausgenommen worden. Der neue Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker spricht sich für eine Wahrung europäischer Standards im Hinblick auf Sicherheit, Gesundheit, Soziales, Datenschutz und kulturelle Vielfalt aus, die er für „nicht verhandelbar“ hält. Ebenso wenig werde er akzeptieren, dass die Rechtsprechung der Gerichte durch Sonderregeln für Investorenklagen eingeschränkt wird. Juncker spricht sich für Rechtsstaatlichkeit und Gleichheit vor dem Gesetz auch in dieser Hinsicht aus.<sup>15</sup>

Die Verhandlungen über das Freihandelsabkommen mit Kanada (CETA) konnten nach einer langwierigen Schlussphase weitgehend abgeschlossen werden. Das Abkommen soll im September 2014 paraphiert werden. Auch dieses Abkommen enthält Regelungen über die Investor-Staat-Streitbeilegung. Da damit auch dieses Abkommen Regelungen zu Themen enthält, die im Kontext der TTIP-Verhandlungen überaus kritisch gesehen werden, wird derzeit intensiv über die Zustimmung debattiert. Es ist daher nicht sicher, ob das Abkommen letztlich auch in Kraft treten kann. Die Bundesregierung sieht etwa Streitbeilegungsregelungen zwischen OECD-Staaten wegen der funktionierenden Rechtssysteme für nicht als erforderlich an.

---

14 Zu den DCFTA (Deep and Comprehensive Free Trade Area) siehe Weiß, Außenwirtschaftsbeziehungen, in: Jahrbuch der Europäischen Integration 2012, S. 286.

15 Vgl. seine Politischen Leitlinien für die nächste Kommission unter [http://ec.europa.eu/about/juncker-commission/docs/pg\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/about/juncker-commission/docs/pg_de.pdf), S. 9.

Die seit 2007 laufenden Verhandlungen mit Indien über ein bilaterales Investitions- und Handelsabkommen werden auch 2014 zu keinem Ende kommen. Nach wie vor bestehen erhebliche Differenzen in den Verhandlungspositionen, etwa zum Datenschutz durch die indische IT-Industrie oder über befristete Arbeitsvisa für IT-Kräfte. Indien fordert die Beseitigung einer Quotierung für den Marktzugang nach GATT-Modus 4. Die EU will im Gegenzug die Öffnung indischer Banken- und Versicherungssektoren und der indischen Auto- und Spirituosenmärkte. Weitere Streitpunkte sind das Vergabewesen, der Schutz geistigen Eigentums und der Pharmasektor. Die Verzögerungen in den Handelsgesprächen infolge Indiens zögerlicher Zugeständnisbereitschaft haben die bilateralen Beziehungen abgekühlt.

Die Assoziationsabkommen mit den Staaten Zentralamerikas (Costa Rica, Guatemala, Honduras, Nicaragua, Panama, El Salvador) enthalten einen Abschnitt zum Freihandel, der seit dem 1. August 2013, teilweise seit 1. Oktober 2013 vorläufig angewendet wird. Die Handelsregelungen beziehen sich auf Waren, Dienstleistungen, Investitionsschutz und Öffentliches Beschaffungswesen, enthalten aber auch Regelungen zur Streitbeilegung, zum Schutz der Menschenrechte und zur Wahrung von Sozial- und Umweltstandards. Das Inkrafttreten der Abkommen wird wegen der Dauer der Ratifikationsverfahren noch Zeit benötigen.

Von den Wirtschaftspartnerschaftsabkommen der EU mit den AKP-Staaten sind nunmehr zumindest drei wirksam, nämlich das mit den 14 Staaten der Karibik, mit Ostafrika (Madagaskar, Mauritius, Seychellen und Simbabwe) und mit Papua-Neuguineau.

### **Auslandsinvestitionsschutz**

Nachdem der Vertrag von Lissabon die ausschließliche EU-Kompetenz auf dem Gebiet der Gemeinsamen Handelspolitik um den Bereich der ausländischen Direktinvestitionen erweitert hatte, ist die EU allein zuständig für den Investitionsschutz mit Drittstaaten. Die EU hat nunmehr begonnen, eigene Investitionsschutzabkommen mit Drittstaaten anzustreben. So laufen seit Ende 2013 förmliche Verhandlungen über ein umfassendes bilaterales Investitionsabkommen zwischen EU und China, das sowohl den Investitionsschutz als auch den Marktzugang abdecken soll. Dieses Abkommen wäre eine allererste Umsetzung der neuen Befugnisse. In den Verhandlungen über ein Investitionsabkommen wird der Ansatz der „Negativliste“ Verwendung finden,<sup>16</sup> der die Sektoren angibt, für die ausländische Investitionen einer Genehmigung bedürfen, so dass im übrigen Investitionsfreiheit herrscht.

Der EU-Gesetzgeber hat mittlerweile eine Verordnung über die finanzielle Zuständigkeit bei Investor-Staat-Streitigkeiten verabschiedet.<sup>17</sup> Diese Verordnung regelt die Zuständigkeitsverteilung zwischen EU oder Mitgliedstaat bei der Abwehr der Ansprüche und bei der Zahlungspflicht. Diese Frage ist regelungsbedürftig, weil es sinnvoll ist, dass derjenige die Rolle des Beklagten in Investor-Staat-Streitigkeiten einnimmt, der der streitbefangenen Maßnahme am nächsten steht oder für ihre Verteidigung über besondere Expertise verfügt, und weil die EU nicht für die den Mitgliedstaaten zuzurechnenden Rechtsverstöße, etwa bei der Umsetzung von EU-Recht, haften soll.

### **Weiterführende Literatur**

Siegfried Boysen: § 9 Das System des europäischen Außenwirtschaftsrechts, in: von Arnould (Hrsg.), Europäische Außenbeziehungen (EnzEuR Bd. 10), 2014, S. 447ff.

Wolfgang Weiß: § 10 Vertragliche Handelspolitik der EU, ebda. S. 515ff.

---

<sup>16</sup> Bericht der Kommission über Handels- und Investitionshindernisse 2014, KOM(2014) 153 final, S. 5.

<sup>17</sup> VO 912/2014 des Parlaments und des Rates zur Schaffung der Rahmenbedingungen für die Regelung der finanziellen Zuständigkeit bei Investor-Staat-Streitigkeiten vor Schiedsgerichten, ABl. EU 2014 L 257/121.